

Anleitung

für das Ausfüllen des Vordrucks "Ergänzende Erklärung zu § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 BBesG / § 60 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d Satz 4 TV BEV"

Diese Anleitung verbleibt beim Erklärenden!

I. Allgemeines

1 Zweck der Erklärung

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG / § 60 Abs. 2 Buchst. d TV BEV steht Familienzuschlag der Stufe 1 unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht verheirateten Bezügeempfängern zu, wenn sie **ein Kind** nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, **oder eine Person** nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn es auf Kosten des Bezügeempfängers anderweitig untergebracht ist, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Diese Leistung wird jedoch nach Satz 4 des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG / § 60 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d TV BEV nur **anteilig** gewährt, wenn **mehrere** nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen **in die gemeinsam bewohnte Wohnung** Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung beanspruchen.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist es daher erforderlich zu überprüfen, ob bei Ihnen ein solcher Konkurrenzfall vorliegt, d. h. ein(e) anspruchsberechtigte(r) Mitbewohner(in) (im Folgenden nur als "Mitbewohner" bezeichnet) vorhanden ist. Fragen nach einem Mitbewohner sind daher unvermeidlich. Die Erklärung dient der Feststellung, ob der Mitbewohner anspruchsberechtigt ist. Dies geschieht in mehreren Fällen ohne Angabe seines Namens und der Dienststelle. Der Verzicht auf Namensangabe und Dienststellenbezeichnung trägt datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung, hat aber eine differenzierte Fragestellung zur Folge. Namen und Dienststelle / Arbeitgeber von Mitbewohnern werden nur dann erhoben, wenn dies unvermeidlich ist.

2 Wer muss den Vordruck ausfüllen?

Der Vordruck ist von Beamten, Angestellten und Versorgungsempfängern des Bundeseisenbahnvermögens auszufüllen, die Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG / § 60 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d TV BEV erstmalig beanspruchen, sofern außer der (den) aufgenommenen Person(en) in der Wohnung noch eine sonstige Person / sonstige Personen (Mitbewohner) wohnen. Dies gilt auch, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten Erklärung geändert haben und dadurch Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten.

Deshalb sollten Sie eine Durchschrift der ausgefüllten Erklärung zur Kontrolle zurückbehalten (vgl. Abschn. 4 und 5).

Zur Vermeidung von Angaben über etwaige Mitbewohner brauchen Sie diesen Vordruck nicht auszufüllen, wenn Sie eine Erklärung unter Abschn. 3.2 des Vordrucks "Mitteilung zum Familienzuschlag" abgegeben haben. In diesem Fall erhalten Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 anteilig (vgl. Teil II Zu 5), sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

3 Vorschriften und Hinweise

Die maßgebenden Vorschriften sind in Teil I Abschn. 3.1.1 und 3.3.1 der "Anleitung" zum Vordruck "Mitteilung zum Familienzuschlag" abgedruckt. Beachten Sie bitte auch die dort in Teil II gegebenen Hinweise!

4 Anzeigepflicht

Wer diese Leistungen beantragt oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch von Bedeutung sind (vgl. Abschn. 1 und Teil II), unverzüglich der für die Festsetzung seiner Bezüge zuständigen Dienst- / Außenstelle des Bundeseisenbahnvermögens anzuzeigen und zu belegen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist; sie besteht - auch noch nach Ende des Bezuges der Leistung - auch für Veränderungen, die sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können.

5 Rückzahlungspflicht

Wer infolge unterlassener, verspäteter, unvollständiger oder fehlender Mitteilung seine Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, ist zur Rückzahlung der dadurch zuviel erhaltenen Bezüge verpflichtet (vgl. Teil III).

II. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Vordrucks

Allgemeines:

Bitte lesen Sie die Erläuterungen sorgfältig durch und antworten Sie an den vorgesehenen Stellen unbedingt mit "nicht bekannt", wenn Sie eine Aussage nicht eindeutig machen können; die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Dienst- / Außenstelle des Bundeseisenbahnvermögens wird sich mit Ihnen wegen Klärung der Sachverhalt in Verbindung setzen. Über die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung erhalten Sie einen Bescheid. Überprüfen Sie bitte die richtige Zahlung anhand Ihrer Bezügemitteilung.

Zu 2:

Familienzuschlag der Stufe 1 steht in **voller** Höhe zu, wenn der Mitbewohner bereits Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG oder § 60 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c TV BEV erhält (verheiratet, verwitwet, geschieden mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe). Dies gilt auch, wenn der Mitbewohner weder berufstätig noch aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst versorgungsberechtigt ist und auch nicht in Ausbildung steht.

Zu 3:

Familienzuschlag der Stufe 1 steht in **voller** Höhe zu, wenn der Mitbewohner im Rechtsverhältnis eines Arbeiters oder Auszubildenden zu einem Arbeitgeber im öffentlichen Dienst steht und daher keinen Familienzuschlag erhält.

Zu 4:

Familienzuschlag der Stufe 1 steht in **voller** Höhe zu, wenn der Mitbewohner anspruchsberechtigt ist, seinen Anspruch aber nicht geltend macht (schriftliche Verzichtserklärung); die volle Leistung wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass von der Rücknahme der Erklärung des Mitbewohners an nur noch der halbe Betrag gezahlt wird.

Besoldungsempfänger können allerdings grundsätzlich nicht auf Besoldungsbestandteile verzichten (vgl. § 2 BBesG).

Zu 5:

Familienzuschlag der Stufe 1 steht in **voller** Höhe zu, wenn der Mitbewohner nicht im öffentlichen Dienst oder bei einem gleichgestellten Arbeitgeber (§ 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG / § 60 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 TV BEV) beschäftigt ist. Ist er nicht im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände beschäftigt (Abschn. 5.3), so geben Sie bitte unter Abschn. 5.3.1 den Arbeitgeber des Mitbewohners an, insbesondere dann, wenn dieser Arbeitgeber im Falle des Verheiratetseins einen zusätzlichen Gehaltsbestandteil zahlt (Abschn. 5.3.2). Erhält nämlich ein nicht dem öffentlichen Dienst angehörender Arbeitgeber Zuschüsse der öffentlichen Hand und gewährt er dem Mitbewohner eine dem Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechende Leistung, so steht er dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 BBesG / § 60 Abs. 2 Nr. 7 TV BEV gleich; diese Frage hat jedoch die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Dienst- / Außenstelle des Bundeseisenbahnvermögens zu beurteilen;

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird **anteilig** (bei einem Mitbewohner zur Hälfte, bei zwei Mitbewohnern zu einem Drittel usw.) gezahlt, wenn der Mitbewohner im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 BBesG / § 60 Abs. 2 Nr. 7 TV BEV; vgl. vorstehende Nr. 2) steht **und** wegen der Wohnungsaufnahme ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG / § 60 Abs. 2 Buchst. d TV BEV hat.

Zu 5.2, 5.3, 5.3.1, 5.3.2:

Können Sie die erbetenen Angaben über Ihren Mitbewohner nicht machen oder haben Sie diese mit "nicht bekannt" beantwortet, müssen diese ggf. unter Mitwirkung der Dienststelle / des Arbeitgebers des Mitbewohners (nur soweit öffentlicher Dienst) geklärt werden. Geben Sie bitte Namen und Dienststelle / Arbeitgeber des Mitbewohners an. Bis zu einer Klärung kann Ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 nur **anteilig** gewährt werden.

III. Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Prüfen Sie bitte vor Abgabe des ausgefüllten Vordrucks noch einmal sämtliche Angaben. Wer durch falsche oder unvollständige Angaben, durch unterlassene oder verspätete Mitteilung eine Überzahlung herbeiführt, muss die überzahlten Beträge zurückzahlen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten muss mit dienstrechtlicher Ahndung sowie strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.